

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: P-5146/481/13 MPA BS

Gegenstand: PVC-P Dichtungsrohre Q60, Q88 und Q175
zur Verwendung als innenliegende Fugenabdichtung in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30

Antragsteller: PohlCon GmbH
Nobelstraße 51
12057 Berlin

Datum der Erstaussstellung: 11.06.2013

Ausstellungsdatum: 24.03.2025

Geltungsdauer bis: 23.03.2030

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 4 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der PVC-P Dichtungsrohre Q60, Q88 und Q175 der PohlCon GmbH als innenliegende Abdichtung für Solrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Bau-bestimmungen lfd. Nr. C 3.30.

Die Dichtungsrohre bestehen aus einem Innenrohr aus Hart PVC zur Aussteifung und dem eigentlichen Dichtrohr aus weichmacherhaltigem Polyvinylchlorid (PVC-P). Die Dichtungsrohre werden im Extrusionsverfahren bandförmig in unterschiedlicher Geometrie mit in ganzer Länge durchgehender Profilierung hergestellt:

PVC-P Dichtungsrohr Q60: $\varnothing_{\text{außen}} = 60 \text{ mm}$

PVC-P-Dichtungsrohr Q88: $\varnothing_{\text{außen}} = 88 \text{ mm}$

PVC-P Dichtungsrohr Q175: $\varnothing_{\text{außen}} = 175 \text{ mm}$

Die Formen und Maße für die zuvor genannten Fugenbänder finden sich in den Anlagen 2 bis 4 wieder.

1.2 Verwendungsbereich

Die Dichtungsrohre dürfen für die innenliegende Abdichtung für Solrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, mit einer maximalen Öffnungsweite von 1,0 mm gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2,0 bar (20 m WS)

verwendet werden. Die Fugenbänder sind für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklasse 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

Die Fugenbänder sind grundsätzlich gemäß den Angaben unter 4 (Ausführung) einzubauen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Kennwerte und Eigenschaften

Die Bauprodukte weisen die in der Tabelle 1 und den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten Kennwerte auf und müssen diesen entsprechen.

¹ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“, Ausgabe 2017-12



Der Nachweis der Verwendbarkeit der Abdichtung für Fugen und Übergänge auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für Fugenabdichtungen in Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich (PG-FBB), Teil 1, Ausgabe Mai 2020 erbracht. Die Ergebnisse sind in den Prüfberichten Nr. 5259/8974 und Nr. 1200/044/15 der Materialprüfanstalt Braunschweig dokumentiert.

Die unter Verwendung der PVC-P Dichtungsrohre Q60, Q88 und Q175 gedichteten Sollrissfugen sind für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- haftfest
- wasserundurchlässig
- alterungsbeständig

Die Bauprodukte erfüllen die Anforderungen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Dichtungsrohre muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellerangaben sind zu beachten.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauprodukts oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle hat nach Maßgabe der in Tabelle 1 genannten, an das Produkt und seine Herstellungsbedingungen angepassten Bestimmungen zu erfolgen. Den gestellten Anforderungen liegen die Ergebnisse der Grundprüfung zugrunde.

Die Ergebnisse der WPK werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produktes
- Art der Überwachung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Überwachungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die WPK verantwortlichen Person



Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügenden Überwachungsergebnissen müssen vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels getroffen werden. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden, mängelfreien Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels wird – soweit zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung wiederholt.

Tabelle 1: Art und Häufigkeit der im Rahmen der WPK durchzuführenden Prüfungen; Anforderungen

Eigenschaften	Prüfbedingungen	Anforderungen	Häufigkeit
Kontrolle der Ausgangsmaterialien	Herstellereklärungen oder geeignete Prüfungen	kein Hinweis auf Veränderungen	je Liefercharge
Abmessungen	-	Einhaltung der Geometrie gemäß Anlage 2 bis 4	je Charge
Shore-Härte	siehe Anlage 1	75 Shore A $\pm$ 5	je Charge
Verhalten beim Zugversuch	siehe Anlage 1	$x \geq 10$ N/mm ² Zugfestigkeit $x \geq 200$ % Dehnung bei Höchstkraft	je Charge
Weiterreißwiderstand	siehe Anlage 1	$x \geq 12$ N/mm	2 x jährlich
Verhalten bei tiefen Temperaturen	siehe Anlage 1	$x \geq 120$ % Dehnung bei Höchstkraft	2 x jährlich

x = Mittelwert

4 Ausführung

Die Verarbeitung darf nur von Fachfirmen vorgenommen werden, die über geschultes Personal verfügen. Herstellerangaben zur Ausführung sowie Sicherheitsdatenblätter sind zu beachten.

Insbesondere gilt für den Anschluss Sohle/Wand nachfolgende Einbauweise:

Das im vertikalen Wandbereich angeordnete PVC-P-Dichtungsrohr darf im Anschlusbereich Sohle/Wand nur in Kombination mit innenliegenden Arbeitsfugenbändern (durch Stahleinlagen oder andere Maßnahmen ausgesteift) sowie dem Fugenblech Pentaflex KB eingebaut werden, deren Verwendbarkeit nachgewiesen wurde (Prüfung nach DIN 18541, DIN 7865 oder Nachweis über abP Werksfugenbänder bzw. P-5120/231/09 MPA-BS für Pentaflex KB). Am unteren Ende des Dichtungsrohres wird senkrecht zur Achse der Sollrisslippen mittig ein Einschnitt derart ausgesägt, dass das Rohr auf das in der Sohle zur Hälfte einbetonierte Arbeitsfugenband aufgesteckt werden kann. Dabei muss der Abstand

zwischen Sohlbeton und aufgestecktem Dichtungsrohr ca. 5 cm betragen. Das Dichtungsrohr wird senkrecht ausgerichtet und an der Schalung befestigt. Der Schlitz ist unter Berücksichtigung der Geometrie der Ankerrippen am Fugenband und der Körnung der Anschlussmischung ausreichend breit zu bemessen. Es ist sicherzustellen, dass beim Betonieren die feinkörnige Anschlussmischung innerhalb des Dichtungsrohres über dem Arbeitsfugenband steht.

Bei der Fugenplanung und -herstellung sind die Vorschriften und Hinweise gemäß DIN EN 1992, DIN EN 13670, WU-Richtlinie und DBV-Merkblätter zu berücksichtigen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.


Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Leitung der Prüfstelle



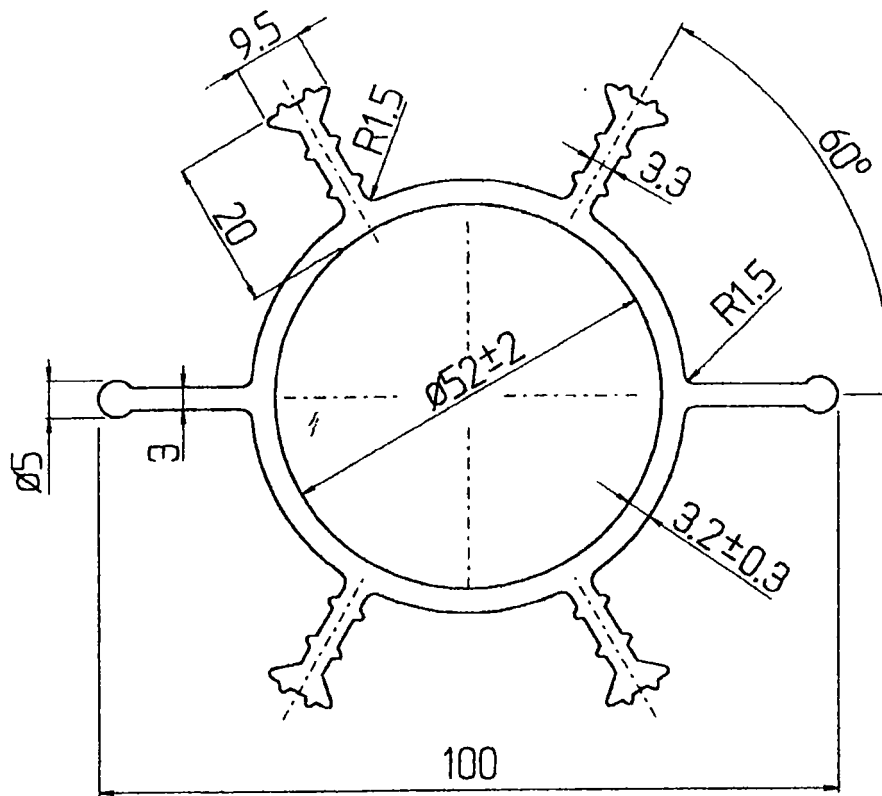

i. A.
M. Pankalla
Sachbearbeitung

Eigenschaften der PVC-P Dichtungsrohre Q60, Q88 und Q175

Eigenschaften/ Prüfung	Prüfbedingungen	Prüfergebnisse
Allgemeine Beschaffenheit	DIN 18541-2 Abs.3.2 (je Rohrdurchmesser 3 Proben)	schwarz; formstabil; frei von Blasen, Rissen und Lunkern
Abmessungen	(je Rohrdurchmesser 3 Proben)	siehe Anlage 2 bis 4
Shore-Härte	DIN 53505 Prüfklima: DIN 50014-23/50-2 (je Rohrdurchmesser 3 Proben)	x = 75 Shore A
Verhalten beim Zugversuch	DIN EN ISO 527-1 und 2 Probekörper: 1 B v = 200 mm/min Prüfklima: DIN 50014-23/50-2 (je Rohrdurchmesser 2 Proben)	<u>Zugfestigkeit</u> x = 12,3 N/mm ² s = 0,65 N/mm ² <u>Dehnung bei Höchstkraft</u> x = 227 % s = 21,9 %
Verhalten bei tiefen Temperaturen (Zugversuch)	DIN 18541-2 Abs.3.5 v = 200 mm/min Prüftemperatur -20 °C (je Rohrdurchmesser 2 Proben)	<u>Zugfestigkeit</u> x = 25,9 N/mm ² s = 0,72 N/mm ² <u>Dehnung bei Höchstkraft</u> x = 136 % s = 8,6 %
Weiterreißwiderstand	ISO 34-1 Probekörper: Schenkel v = 100 mm/min Prüfklima: DIN 50014-23/50-2 (je Rohrdurchmesser 3 Proben)	<u>Höchstzugkraft</u> x = 87,6 N s = 7,2 N <u>Weiterreißwiderstand</u> x = 22,2 Nmm s = 5,7 N/mm
Brandverhalten	DIN 4102-1	Baustoffklasse B2

x = Mittelwert s = Standardabweichung

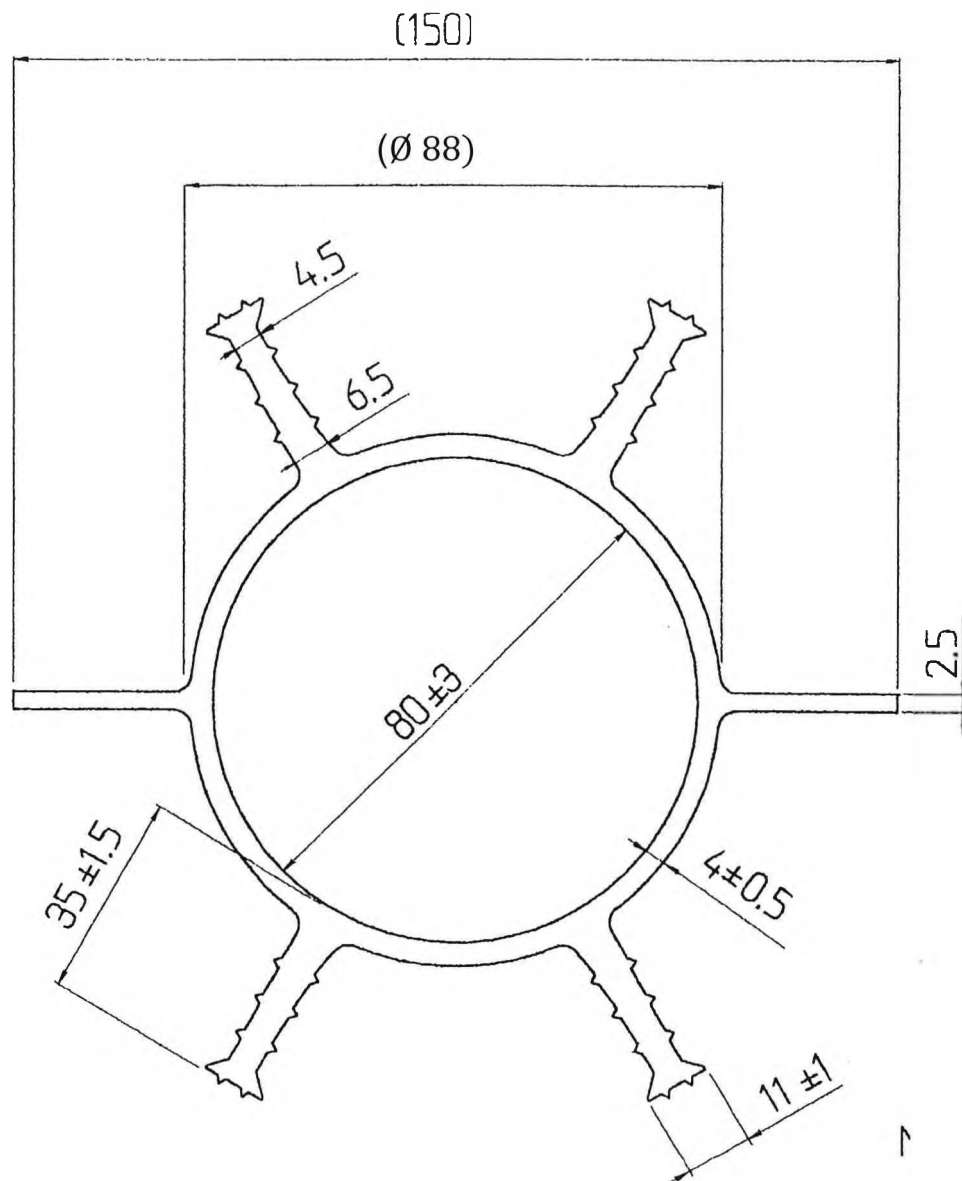




Maße in mm

Bild A1: Abmessungen vom PVC-P Dichtungsrohr Q60





Maße in mm

Bild A2: Abmessungen vom PVC-P Dichtungsrohr Q88



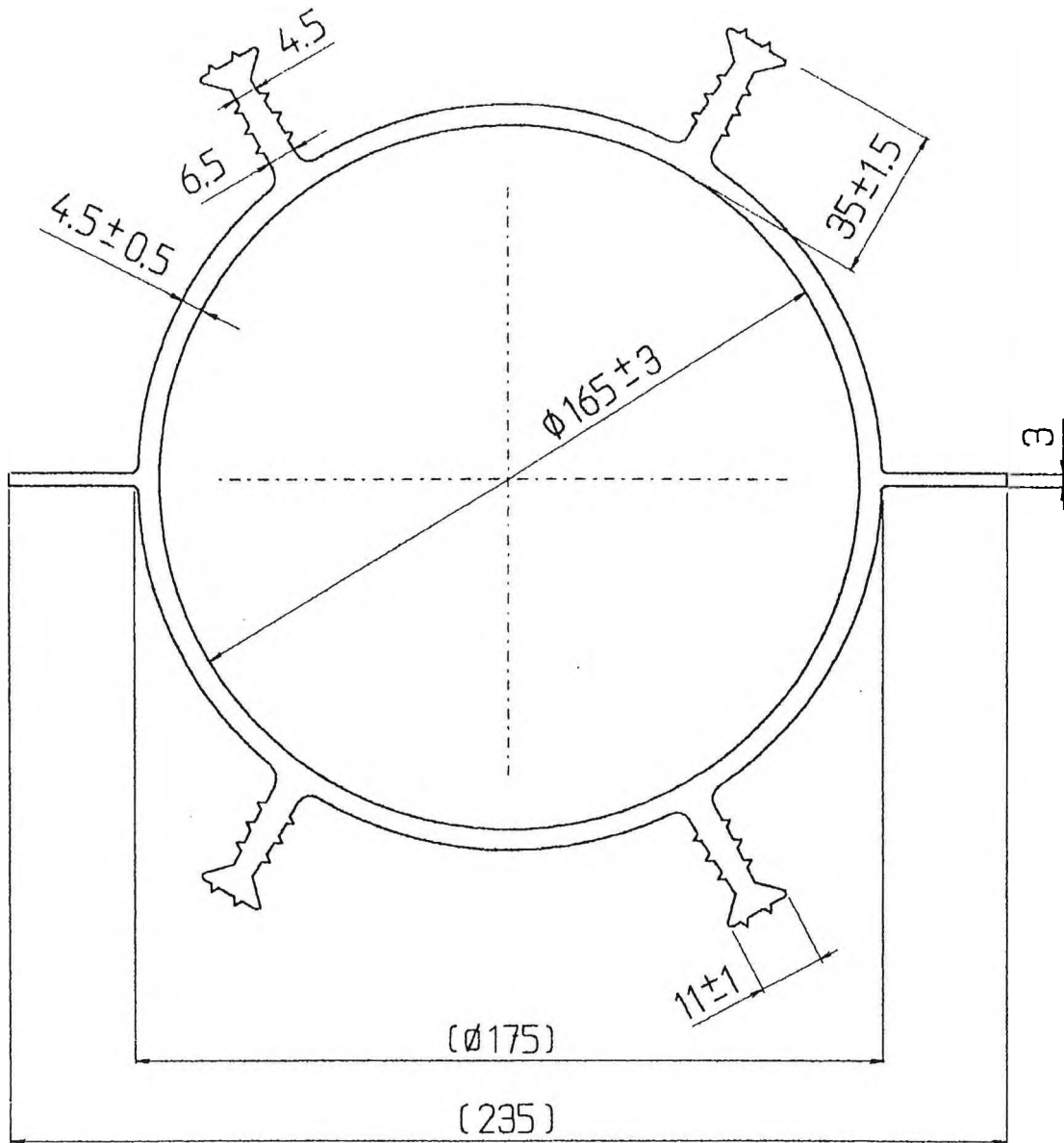


Bild A3: Abmessungen vom PVC-P Dichtungsrohr Q175